

Gesetzentwurf beruht, der in einer Periode Alles umfaßt, was die freie Reflexion zu einem entscheidenden Urtheile bestimmen kann. Die Kirchen- und Schulordnung der Vorzeit bis zum Jahre 1838, ein seit vielen Jahrhunderten ungestörter Besitzstand, die natürliche Unbemessenheit eigener Beiträge zur eignen Besoldung: das sind doch gewiß conservative Gründe, auf welche die hohe erste Kammer sonst immer einen großen Werth gelegt hat. Werden Endzweck irgend einer Anstalt, oder Gesellschaft persönlich und unmittelbar mit voller Anstrengung seiner Gesamtkräfte verwirklicht, der kann und darf gerechter Weise nicht mehr als steuerpflichtig zur Aufbringung der äußeren Mittel ihrer Existenz betrachtet werden. Dieser Grundsatz ist so tief in der Vernunft und Natur der Dinge gewurzelt, daß ihn keine Wortdialektik zu erschüttern vermag. Oder soll auch der Professor zu dem gesetzlich angeordneten Honorar für seine Collegien beitragen; der Prediger eine sonntägliche Tantieme zur Symbolcasse entrichten; der Diaconus das Beichtgeld für sich und die Seinigen in geordneten Gaben vorausbezahlen; der Schullehrer das Geld für den Unterricht seiner eignen Kinder sich von seiner kümmerlichen Besoldung abziehen lassen? Der Hospitalarzt, der die Kranken nicht ohne Wagniß seines Lebens behandelt, soll der noch eine Pest- und Cholerasteuer aus eignen Mitteln in die Gemeincasse abliefern? Und zu einer Landtagssteuer, die ohnehin aller realen Möglichkeit ermangelt, sollen dazu auch die Abgeordneten beitragen, selbst die, welche sich mit der Ehre begnügen, die reine Wahrheit umsonst zu sagen? Genau das aber ist, im Vergleiche mit Anderen, die Lage des Geistlichen und Schullehrers; darum halte ich alle obige Fragen für paradox und stimme pure für Beibehaltung der §. 3. im Gesetzentwurfe.

Graf Hohenthal (Königsbrück): Ich bitte nur um das Wort, um Etwas zu berichtigen, da ich eben höre, daß diese Unrichtigkeit den Herrn Vicepräsidenten noch mehr in seiner Meinung bestärkt hat. Es ist von dem Herrn Staatsminister erklärt worden, daß die oberlausitzer Stände nur aus Pietätsrückichten die Beitragsfreiheit der Geistlichen und Schullehrer bewahrt hätten. Darauf muß ich wohl Sr. Excellenz erinnern, daß die lausitzer Stände drei Punkte als essentiell vorstellten, außer welchen sie dem Gesetz nicht beistimmen würden, und die andern Punkte nur als wünschenswerth bezeichneten. Unter die drei ersten Punkte gehört das, was hier in Frage kommt, nämlich die Beitragsfreiheit der Kirchen- und Schuldiener. Aus den Verhandlungen der oberlausitzer Stände weiß ich, daß nicht bloß der Grundsatz der Pietät für die Geistlichen und Schullehrer sie geleitet hat, sondern weil diese Beitragsfreiheit auf dem Traditionsrecess beruht und die Stände, was sie oft bestätigt haben, die Rechte dritter Personen heilig halten mußten, so bereitwillig sie eigene Rechte opferten.

Decan Kutschank: Es ist mir sehr schmerzlich, daß die Oberlausitz so oft in dieser hohen Kammer in ungünstige Ansprache kommt. Auch ich habe die Ehre und Freude, ein Stand der Oberlausitz zu sein; auch ich bin bei den Verhandlungen, die

damals auf Befehl der Regierung vorgenommen wurden, gegenwärtig gewesen; es liegt mir noch im deutlichen Bewußtsein, wie wir damals mit Ruhe und möglicher Aufmerksamkeit uns bestrebt haben, sowohl anerkannte Rechte zu bewahren, als gebührende Pflichten zu erfüllen. Wir haben für unsere Provinz gethan, was wir in allseitigen Verhältnissen zu thun verpflichtet waren. Doch ich gehe von diesem Punkt hinweg zu einem andern, welcher mich besonders in Anspruch nehmen muß, wobei ich nicht mehr als Oberlausitzer oder Erbländer, oder einer erbländischen Provinz angehörig erscheine, sondern mich als einen Geistlichen darstelle, der da weiß, was es heißt: Seelsorger, Erzieher der Jugend zu sein; — der da weiß, was es heißt: Parochial- und Schulverbindungen anzuknüpfen, fester zu binden und zum Ziele zu führen — und der von diesem Standpunkte aus seine Abstimmung über den vorliegenden Gegenstand gibt. Erlauben Sie mir, meine hochverehrten Herren, daß ich Sie zuerst auf den Unterschied aufmerksam machen darf, der zwischen einem Kirchen- und einem Staatsdiener besteht. Wohl ist die letzte Tendenz Beider dieselbe, aber die Wege dahin sind verschieden. Die äußere Ordnung muß sein und vermöge des Gesetzes gehalten werden, und da ist ein Staatsbürger wie der andere; jeder muß zur Erhaltung dieser Ordnung das Seinige beitragen. Alles bezieht sich nur auf das geordnete äußere Sein und Leben; im Materiellen wird gegeben, im Materiellen wird empfangen. Die kirchliche Verbindung aber ist eine andere; sie hat vorzüglich nur das geistige, das religiös-gemüthliche Leben vor Augen; — der Staat muß mit freudiger Zuversicht auf die Männer hinsehen können, denen er das Amt übergab, für die religiösen Bedürfnisse seiner Untergebenen zu sorgen; es ist gleichsam, als wenn er zu ihnen sagte: „Euet eure Pflcht in eurer Sphäre; haltet eine einige Seelenverbindung mit eurer Gemeinde.“ Es ist in der jenseitigen Kammer ein mich sehr ansprechender Vergleich erwähnt worden, den ich von meinem Standpunkte weiter ausführte, wo gesagt wird, daß, wenn ein Collator einen Seelsorger zu einer Parochie ernennt, und die Gemeinde denselben annimmt, die Gemeinde mit dem Ankommenden einen Vertrag schließt, und zwar so: Wir wollen dir hier diese Pflichten übergeben, wie übergeben dir alle diejenigen Arbeiten und Berufsgeschäfte, die immer zur Führung und Leitung unserer Seelen nöthig sind. Siehe da den Tempel Gottes, siehe da dein Wohnhaus. Dort wirst du Gott dem Herrn deinen Dienst darbringen, und durch den Dienst, den du übst, uns eben auch zu Gott erheben. In deinem Hause wirst du erwägen und nachdenken, wie du mit Gott stehst, um dies uns, deiner Gemeinde, wieder darzustellen. Dieses sei allein deine Arbeit. In deinem Hause wollen wir dich nicht stören, dich nicht mit Materiellem heimsuchen. Sorge du für unsere Seelenbedürfnisse; das Deinige soll dir nach der getroffenen Uebereinkunft ohne Abzug und Störung gegeben werden.“ Und wenn nun ein solcher Seelsorger in das Haus Gottes kommt, die ansieht, die ihn angenommen haben, die er jetzt als die Seinigen annimmt, und sagt: „Ihr seid die Meinigen und ich bin der Eurige;“ — sollte es denn da möglich sein, daß die Gemeinde unzufrieden wäre, wenn sie einen Thaler oder